



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesarchivgesetzes**

Da die Telekom Austria AG nach den Bestimmungen dieses Entwurfs eindeutig Adressat des Bundesarchivgesetzes werden soll, dürfen wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

### **Ziel dieses Gesetzes**

Gemäß § 2 Z 5 lit. d dieses Entwurfs gelten Unterlagen als archivwürdig, die bei Unternehmungen anfallen, an denen der Bund mit mindestens 50 v. H. des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist, oder die der Bund durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse unterliegt die Telekom Austria daher dem Bundesarchivgesetz.

§ 2 Z 4 regelt in diesem Zusammenhang die Archivwürdigkeit von Unterlagen. Aufgrund dieser Bestimmung könnten daher sämtliche Unterlagen der Telekom Austria , die im Zuge der Privatisierung und Deregulierung im normalen Geschäftsablauf anfallen und - naturgemäß - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, als archivwürdig eingestuft und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Wir stehen in vollem Wettbewerb und sind aufgrund unserer Rechtsform als Aktiengesellschaft nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Telekom Austria nimmt keinerlei Aufgaben des Bundes wahr und ist nicht hoheitlich tätig, es kann daher nicht Sinn und Ziel dieses Gesetzes sein, Unternehmen wie die Telekom Austria der Archivierungspflicht zu unterwerfen, zumal mit der geplanten Privatisierung diese Pflicht sowieso wegfielen.

### **Kostentragung**

In diesem Zusammenhang ergibt sich weiters die Frage nach der praktischen Abwicklung. § 7 besagt, daß die Telekom Austria entweder ein eigenes Archiv zu unterhalten oder Unterlagen, die archivwürdig sind, auszusondern und dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten hat. Die Erfüllung dieser Aufgaben zieht sowohl Personal- als auch Verwaltungskosten nach sich, deren Abgeltung nicht im Gesetz geregelt ist. Dies würde eine ungerechtfertigte finanzielle Belastung eines Privaten bedeuten, die uns auch im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb mit unseren – von diesem Gesetzesentwurf nicht betroffenen - Mitbewerbern benachteiligen würde.

### **Datenschutz, Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

Prinzipiell sind wir sowohl im Sinne des Schutzes unserer Kunden, als auch im Sinne des Wettbewerbs gezwungen, mit unseren Daten äußerst restriktiv umzugehen.

Im Entwurf wird zwar immer auf den Datenschutz verwiesen (z. B. lässt § 19 Bestimmungen des Datenschutzes ausdrücklich unberührt), vom Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird aber nur in § 10 gesprochen, wonach die zeitliche Nutzung solcher Daten eingeschränkt wird. Eine generelle Regelung in diesem Entwurf hinsichtlich dieser hochsensiblen Daten erscheint aber unerlässlich.

- In diesem Zusammenhang sei auch auf § 6 Abs. 3 hingewiesen. In Bezug auf Bild-, Film- und Tonmaterial wird die Möglichkeit einer vertraglichen Überbindung von Archivierungsarbeiten auf Dritte eröffnet. Da wir nicht ausschließen können, daß solches Material in Zukunft auch bei uns anfällt, erschiene es uns wünschenswert, verpflichtend zu regeln, daß Dritten in diesem Vertrag auch die Einhaltung oben bezeichneter Geheimhaltungspflichten überbunden wird.
- § 9 regelt das Auskunftsrecht „Betroffener“. Abgesehen davon, daß sich keine Definition des „Betroffenen“ im Entwurf findet, erscheint dieses Einsichtsrecht sehr problematisch im Hinblick auf die Sicherheit unserer Daten. Einschränkungen sind beispielsweise bei gesetzlich geschützten Rechten Dritter vorgesehen, eine genauere Abgrenzung dieser Rechte - nicht nur der gesetzlich geregelten - wäre aber aus unserer Sicht notwendig.  
§ 9 Abs. 5 sieht vor, daß unzulässige personenbezogene Daten zu löschen sind. Diese Regelung ist erfreulich, doch fehlt eine entsprechende Haftungsregelung bei Verstößen gegen diese Bestimmung.  
§ 9 Abs. 7 regelt weiters die Auswertung von gespeicherten Informationen, die zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecken zulässig ist. Eine genauere Definition oder Abgrenzung dieser „Zwecke“ würde im Sinne des Bestimmtheitsgebotes doch sehr zur Rechtssicherheit beitragen.
- Es fehlt auch eine abgrenzende Definition der „Nutzung“ nach § 10 im Unterschied zur „Einsicht“ und „Auskunft“ nach § 9. Die Beschränkungen sind in § 10 umfassender geregelt als in § 9, weshalb § 9 einen Spielraum für Schutzbehauptungen lässt.  
§ 10 Abs. 4 ermöglicht in der Folge Auflagen im Interesse der Geheimhaltung. Diese sind aber nur fakultativ vorgesehen, eine obligatorische Vorschreibung solcher Auflagen erscheint aus unserer Sicht unumgänglich.